

Einzureichende Unterlagen

Vom Unternehmen einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Produktdatenblätter / Technischen Datenblätter (mittels Dritterklärung vorzulegen): Den Angebotsunterlagen sind die technischen Datenblätter, Broschüren oder Exposés zu dem angebotenen Fahrzeug beizufügen.

Sonstige Unterlagen

- a) Präqualifizierung (mittels Dritterklärung vorzulegen): Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ) oder der Eintragung in das Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis (ULV-Liste). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Sind geforderte Informationen, insb. Referenzen über vergleichbare Leistungen, im Präqualifizierungsverzeichnis nicht enthalten, sind diese mit Angebotsabgabe als Einzelnachweis vorzulegen.
- b) keine Präqualifizierung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist den Vergabeunterlagen bereits beigefügt.

Auf Anforderung der Vergabestelle vorzulegende Unterlagen

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- Nachweis zur Eintragung Berufsregister (mittels Dritterklärung vorzulegen): Sofern eingetragen: Bestätigung durch entsprechende Bescheinigung (z. B. Handelsregister, Gewerbeanmeldung, Kammereintragung) in Kopie (auch von Nachunternehmern).

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Nachweis zur Zahlung von Steuern, Abgaben, und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung (mittels Dritterklärung vorzulegen): Einreichung der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes (auch von Nachunternehmern).

Insofern aus den Bescheinigungen kein Gültigkeitszeitraum hervor geht, darf zum Zeitpunkt der Anforderung, die entsprechende Bescheinigung nicht älter als ein Jahr sein.

Sofern bei dem eingereichten Dokument zweifelsfrei festzustellen ist, dass keine Änderungen oder Verfälschungen vorgenommen wurden, entfällt die Forderung zur Vorlage der Bescheinigung im Original.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Nachweis zu Arbeitskräften / Leitung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Anzahl der in den letzten drei Jahren jahresdurchschnittlich Beschäftigten; Nennung der für die Leitung vorgesehenen Personen (auch von Nachunternehmern).
- Nachweise über Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Drei Referenzen vergleichbarer Leistungen aus den letzten drei Jahren (Ansprechpartner, Art der ausgeführten Leistung, Auftragssumme, Ausführungszeitraum) (auch von Nachunternehmern für entsprechenden Leistungsbereich).